



Pflichtenheft für die Energie- und Klimakommission (EKK)

1. Gesetzliche Grundlage

Rechtsgrundlage bilden das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt vom 10. Dezember 2016) sowie Art. 22 ff. der Gemeindeordnung (GO) vom 2. Dezember 2001 (aktueller Stand 2019).

2. Ziel und Zweck der Kommission

Die Energie- und Klimakommission (EKK) der Einwohnergemeinde Baar unterstützt den Gemeinderat bei der Umsetzung der gemeindlichen Energie- und Klimapolitik. Sie trägt zur fachlichen Abstützung bei Energie- und Klimafragen bei im Sinne eines Qualitätssicherungs-Systems. Dabei berät sie den Gemeinderat in allen Fragen im Zusammenhang mit Energie, Klima und Mobilität.

Die Kommission schlägt zu Handen des Gemeinderats die strategischen Ziele in den oben genannten Themen sowie konkrete Massnahmen vor. Dabei stützt sie sich auf geltende Gesetze und Verordnungen sowie auf das Strategiepapier "Zukunft konkret". Sie bezieht die Anregungen und Empfehlungen des Vereins Energiestadt mit ein.

3. Aufgaben der Kommission

Die Energie- und Klimakommission (EKK) erstellt und überarbeitet zu Handen des Gemeinderates das Energieleitbild, den jährlichen Massnahmenplan mit den entsprechenden Positionen im Budget sowie die Richtlinien und Kriterien für die Förderbeiträge an Private.

Die EKK berät und unterstützt den Gemeinderat bei:

- allen Fragen der Energieplanung, des Energieverbrauchs und der Energieversorgung
- der Realisierung und der laufenden Überprüfung und Anpassung des Massnahmenplans der Gemeinde
- der Prüfung und Realisierung von Massnahmen zur Reduktion des Energiebedarfs und zum rationellen, umweltschonenden Energieeinsatz bei bestehenden und neuen, privaten und öffentlichen Liegenschaften
- allen Fragen zum Klimaschutz sowie Massnahmen zur Eindämmung der Auswirkungen des Klimawandels wie z. B. Reduktion der Treibhausgasemissionen
- Koordinationsaufgaben und bei der Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit Energie- und Klimafragen

Die EKK gibt dem Gemeinderat entsprechende Empfehlungen ab.

Der Gemeinderat und der Bauvorstand können der EKK weitere Geschäfte zur Begutachtung und Antragstellung vorlegen und Aufträge erteilen.

Die EKK pflegt den Kontakt zum Trägerverein Energiestadt und zu EnergieSchweiz für Gemeinden und besucht – wenn sinnvoll – deren Erfa-Veranstaltungen.

Der EKK stehen jährlich die budgetierten Mittel gemäss Jahresplan zur Verfügung. Sie kann jederzeit Auskunft über die Verwendung der budgetierten Mittel geben.

4. Zusammensetzung

Die EKK ist eine ständige Fachkommission und besteht aus 7 Mitgliedern. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Gemeinderat bzw. der Bauvorstand
- 6 Fachleute aus den Bereichen Energie, Klima, Mobilität

Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.

Als beratendes Mitglied ist der/die Energiebeauftragte der Gemeinde mit dabei.

Weitere Mitarbeitende aus den verschiedenen Abteilungen oder externe Fachleute können bei Bedarf zur Beratung beigezogen werden.

5. Organisation

Die EKK wird durch den Bauvorstand präsiert.

Der/die Präsidentin hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Leitung und Koordination der Kommissionstätigkeit in Absprache mit dem/der Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin Planung/Bau und dem/der Energiebeauftragten
- Vertretung der Kommission im Gemeinderat
- Sicherstellung des Informationsflusses zum Gemeinderat und zur Bevölkerung

Das Präsidium kann einem anderen Mitglied der EKK übertragen werden (Art. 24 GO). In diesem Fall ist die Vertretung der Kommission im Gemeinderat entsprechend zu regeln.

In der Regel finden pro Jahr vier Sitzungen statt.

Die Einladung mit den Traktanden ist durch den/die Energiebeauftragte in Absprache mit dem Bauvorstand und dem Abteilungsleiter spätestens 10 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

Das Protokoll wird von dem/der Energiebeauftragten oder der Stellvertretung geführt. Das Protokoll wird in der Regel innert 10 Tagen nach der Sitzung den Kommissionsmitgliedern zugestellt.

Ohne Unstimmigkeitsmeldung innert 10 Tagen nach dem Protokollversand gilt dieses als genehmigt.

Für die Entschädigung gelten die Bestimmungen des gemeindlichen Entschädigungsreglements.

6. Kommissionsgeheimnis

Hinsichtlich des Kommissionsgeheimnisses gilt § 13 des kantonalen Gemeindegesetzes.


Mitglieder der EKK haben in den Ausstand zu treten, sobald ein entsprechender Grund nach § 10 des Gemeindegesetzes vorliegt. Der Ausstand von Mitgliedern ist im Protokoll zu vermerken.

7. Inkraftsetzung

Dieses Pflichtenheft tritt am 1. April 2021 in Kraft und ersetzt das bestehende, am 1. April 2018 in Kraft getretene Pflichtenheft.

Genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 30. März 2021.

Gemeinderat Baar



Walter Lipp
Gemeindepräsident



Andrea Bertolosi
Gemeindeschreiberin